

Hauptsatzung der Stadt Niebüll, Luftkurort, Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28.04.2016 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung für die Stadt Niebüll erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (§ 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Niebüll zeigt in einem von Blau und Gold gevierten Schild, der mit einem durchgehenden, von Gold und Rot ebenfalls gevierten Ankerkreuz belegt ist, in Feld 1 ein goldenes, einmastiges Schiff mit Segel, in Feld 2 und 3 je zwei blaue Balken, in Feld 4 ein goldenes Pflugeisen.
- (2) Die Stadtflagge zeigt im Liek das Stadtwappen ohne Schild; der fliegende Teil ist geteilt von Blau und Gold, in dem sich zwei Blaue Balken befinden.
Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt mit der Umschrift "Stadt Niebüll".
Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher (§§ 16a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder von ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 3 Bürgermeisterin, Bürgermeister (§§ 55, 57 bis 57 e, 62 GO, §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig und wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 22 a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sütdondern kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen; dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5
Ständige Ausschüsse
(§§ 16a, 45, 46, 59 Abs.5, 94 Abs.5 GO)

- (1) a) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden nach § 45 Abs. 1 GO gebildet:
Haupt- und Finanzausschuss
Zusammensetzung:
9 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter (Mitglieder);

Aufgabengebiet:

Vorbereitende Befassung für die Stadtvertretung:

Befassung mit Anregungen und Beschwerden der Einwohner an die Stadtvertretung (§ 16e GO), Patenschaften und Partnerschaften, Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten ab einem Wert von 50.000,- EURO, Steuern, Abgaben und Gebühren sowie die Prüfung der Jahresrechnung, Beteiligungen, Satzungen.

- b) Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, sowie Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können. Bei Angelegenheiten nach dem Bundeskleingartengesetz werden 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können und auf Vorschlag des Kleingartenvereins benannt werden, hinzugezogen.

Aufgabengebiet:

Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Theaterwesen, Erwachsenenbildung, Museen, Schulwegsicherung

Sozialwesen, Wohnungswesen, Gesundheitswesen, Kindertagesstätten, Altenhilfe, Familienhilfe, Förderung und Pflege der Jugendarbeit, Haus der Jugend, Kinderspielplätze, Förderung und Pflege des Sports, städtische Freizeit- und Sportstätten, Hallenbad, Kleingartenwesen.

- c) Ausschuss für Bau und Verkehr

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, sowie Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Tiefbau, Hochbau, Kulturbau, Schutz erhaltenswerter Gebäude, Stadt- und Grünflächenplanung einschließlich Wegeplanung, Unterhaltung der städtischen Grünanlagen, Freizeitanlagen und anderer städtischer Gebäude und Einrichtungen, Angelegenheiten nach dem Straßenverkehrsrecht, Verkehrswesen (u.a. ÖPNV, Nahverkehrspläne)

- d) Ausschuss für Umwelt und Wirtschaft

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, sowie Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Tourismusangelegenheiten, Wirtschaftsförderung (u.a. Stadtmarketing), Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallvermeidung, Energieeinsparung, alternative Energieerzeugung, Bewirtschaftung städtischer Einrichtungen unter dem Gesichtspunkt Wirtschaftlichkeit

e) Feuerschutzausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, sowie Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Feuerschutzwesen

- (2) Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder je Ausschuss aus den Reihen der Stadtvertretung vorschlagen.
Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.

§ 6
Beiräte
(47d, 47e GO)

- (1) Es werden ein Seniorenbeirat und ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet.
(2) Das Nähere regeln jeweilige Satzungen.

§ 7
Aufgaben der Stadtvertretung
(§§ 27, 28, 65 Abs.1 Satz 4 Nr.4 GO)

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8
Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
(§§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 76, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die Entscheidungen in den folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000 EURO, Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einem Betrag von 5.000,- EURO und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 15.000,- EURO;
 2. Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Betrag von 15.000,- EURO;
 3. Ankauf, Verkauf, Tausch und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 50.000,- EURO. Beim Verkauf von Bau- und Gewerbegrundstücken im Rahmen der Preisvorgabe gem. Beschluss durch die Stadtvertretung entfällt die Wertgrenze;
 4. Erwerb und entgeltliche Veräußerungen von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 15.000,- EURO;
 5. Unentgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,- EURO;
 6. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins einen Betrag von 15.000,- EURO nicht überschreitet.

- (2) Soweit andere Zuständigkeiten nicht begründet sind, trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister außerdem die Entscheidungen in den folgenden Angelegenheiten:
- Vermietung und Verpachtung sowie Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und gewerblichen Räumen, soweit der jährliche Mietzins einen Betrag von 15.000,- EURO nicht überschreitet;
 - Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist, bis zu einem Wert von 100.000,- EURO, ansonsten bis zu einem Wert von 50.000,- EURO;
 - Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen sowie für Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,- EURO;
 - Ausschlagung von Erbschaften und Schenkungen bei einem Nachteil für die Stadt Niebüll
 - Hingabe von Darlehen und die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Wert von 15.000,- EURO;
 - die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden in Bauleitplanverfahren nach § 4 und § 2 Abs.2 BauGB sowie in Grünordnungsplanverfahren;
 - die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 9
Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses
(§§ 27, 28, 45 c , 76 GO)

(1)

Dem Haupt- und Finanzausschuss werden die folgenden Aufgaben übertragen:

(2)

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über

- 1 die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 5.000,- EURO nicht überschritten wird;
- 2 die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 125.000,- EURO nicht übersteigt;
- 3 die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000,- EURO nicht übersteigt;
- 4 Wahlvorschläge und die Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern für Gerichte und außerstädtische Gremien.
- 5 die Annahme oder Vermittlung von Spenden (Sach- und Geldspenden), Schenkungen sowie ähnlichen Zuwendungen bei einem Betrag über 25.000,- €.

(3)

Der Haupt- und Finanzausschuss trifft außerdem

- 1 die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die/der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters;
- 2 die Entscheidungen über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 20 Abs.1 GO und die Abberufung nach § 20 Abs.3 S. 1 GO;
- 3 die Entscheidung bei Stadtvertreterinnen und –vertretern, Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treupflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und –vertretern über die

- Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht;
- 4 die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs.8 GO an Haupt- und Finanzausschusssitzungen teilnehmenden Personen;
- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt im Sinne des § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungen wahr. Dem Haupt- und Finanzausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung jährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (6) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden die Aufgaben kommunaler Zusammenarbeit bzw. Nachbarschaft übertragen.
- (7) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird quartalsweise ein Bericht zu den noch nicht umgesetzten Beschlüssen der Stadtvertretung, zum Stand der Baumaßnahmen sowie ein Haushalts-/Finanzbericht vorgelegt.

§ 10

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse (§ 27 Abs. 1 GO)

- (1) Den ständigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs.8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (2) Ferner werden folgenden Ausschüssen die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

Ausschuss für Bau und Verkehr:

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Neubau, Abbruch-, Änderungs- und Nutzungsänderungsanträge für bauliche Anlagen gemäß § 173 BauGB, sofern diese den Erhaltungskriterien nicht entsprechen.

Hat der Ausschuss für Bau- und Planungswesen und Umwelt das Einvernehmen der Stadt für einen Vorbescheid erteilt, bedarf es für einen Bauantrag keiner erneuten Entscheidung, soweit der Bauantrag der Bauvoranfrage entspricht.

Anträge der Stadt auf Aussetzung der Entscheidung nach § 15 BauGB, sofern durch das Vorhaben die Planung erschwert würde;

Entscheidungen über städtebauliche Gebote nach §§ 175 - 179 BauGB;

Beschlussfassung über städtische Tiefbauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitpläne; Beschlussfassung über städtische Hochbauvorhaben; Beschlussfassung über die Aufstellung und Auslegung von Bebauungsplänen, sowie erforderlicher Grünordnungspläne;

Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen nach den §§ 6 bis 8 Straßen- und Wegegesetz; dies gilt nicht, soweit die Einziehung Folge aus dem Inhalt eines Bauleitplanes oder Planfeststellungsbeschlusses ist;

Entscheidungen über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit ein Betrag von 50.000,- EURO überschritten wird.

Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales:

Gewährung von Beihilfen an Hilfsbedürftige im Rahmen der bereitgestellten Mittel;

Vergabe des Belegungsrechts für öffentlich geförderte Objekte im Bereich der Stadt Niebüll.

§ 11 **Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung**

- (1) Auf Vorschlag der Behindertenverbände beruft die Stadtvertretung eine/n Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung für die Stadt Niebüll, der/die als Gesprächspartner/in für die Politik und die Verwaltung dient, Mitspracherecht bei den betreffenden Entscheidungen hat und die Interessen der Behinderten vor Ort vertritt.
- (2) Die für die Ausübung der Tätigkeiten erforderlichen Mittel sind der Beauftragten/dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Amtszeit ist an die Wahlzeit der Stadtvertretung gekoppelt. Sie endet mit der Berufung einer/eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung durch die neu gewählte Stadtvertretung.
- (4) Der/Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung kann an den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Er erhält nachrichtlich eine Einladung zu den Sitzungen der Gremien. Ihm/Ihr ist in Angelegenheiten seines/ihrer Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12 **Einwohnerversammlung** **(§ 16 b GO)**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, eine Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 von Hundert der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die von ihr oder ihm einberufene Einwohnerversammlung. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auf Wunsch, das Wort zu erteilen.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben wurden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, sowie das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet den Einwohnerinnen und Einwohnern bekannt gemacht.

- (6) Angenommene Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung müssen in der nächsten Stadtvertreterversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitgliedern bei dem Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 14

Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern (§ 29 GO)

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,- EURO halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,- EURO bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,- EURO hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen (§ 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000,- EURO, bei wiederkehrenden Leistungen 1.000,- EURO monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 i.V.m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD.

§ 16

Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt erfolgen – mit Ausnahme der örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) – durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Südtondern unter der Internetadresse www.amt-suedtondern.de.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen durch Amtliche Bekanntmachung im „Nordfriesland Tageblatt“ hinzuweisen. Der Hinweis im „Nordfriesland Tageblatt“ entfällt bei Bekanntmachungen, die keine Rechtssetzungsvorhaben betreffen.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Die Einstellung im Internet ist vom Amt Südtondern zu dokumentieren.

- (2) Bei örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen gemäß BauGB erfolgen die Bekanntmachungen der Stadt im „Nordfriesland Tagesblatt“. Die entsprechenden Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.amt-suedtondern.de bereitzustellen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.05.2013 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 27.05.16, Az. 012.11-226-3721- erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Niebüll, den 30.05.2016

Stadt Niebüll
Der Bürgermeister

Gez. Bockholt
Bockholt
Bürgermeister

(LS)